

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 23. November 2006

zur Änderung der Entscheidung 2005/381/EG zur Einführung eines Fragebogens für die Berichterstattung über die Umsetzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2006) 5546)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2006/803/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Fragebogen im Anhang der Entscheidung 2005/381/EG der Kommission ⁽²⁾ sollte angepasst werden, um den Erfahrungen Rechnung zu tragen, die die Mitgliedstaaten und die Kommission bei der Verwendung des Fragebogens und bei der Bewertung der Antworten im Hinblick auf die Erstellung der Jahresberichte gewonnen haben, die bis 30. Juni 2005 vorzulegen waren.
- (2) Die Antworten der Mitgliedstaaten ließen erkennen, dass es Bereiche gibt, die für den Bericht der Kommission über die Anwendung der Richtlinie 2003/87/EG Bedeutung haben, im Fragebogen im Anhang der Entscheidung 2005/381/EG aber noch nicht enthalten sind.
- (3) Bei der Bewertung der Antworten der Mitgliedstaaten zeigte sich, dass es bei der Beantwortung einiger Fragen Unstimmigkeiten gab und dass diese Fragen klarer formuliert werden sollten.
- (4) Die Erfahrungen, die während des ersten vollständigen Überwachungs-, Berichterstattungs- und Prüfungszyklus für Kohlendioxidemissionen durch unter das Emissions-

handelssystem fallende Anlagen gewonnen wurden, haben eine Überarbeitung der betreffenden Abschnitte des Fragebogens erforderlich gemacht.

- (5) Der Anhang der Entscheidung 2005/381/EG ist daher entsprechend zu ändern und aus Gründen der Klarheit zu ersetzen.
- (6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des gemäß Artikel 6 der Richtlinie 91/692/EWG des Rates vom 23. Dezember 1991 zur Vereinheitlichung und zweckmäßigen Gestaltung der Berichte über die Durchführung bestimmter Umweltschutzrichtlinien ⁽³⁾ eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang der Entscheidung 2005/381/EG erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Entscheidung.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 23. November 2006

Für die Kommission

Stavros DIMAS

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32. Richtlinie geändert durch die Richtlinie 2004/101/EG (ABl. L 338 vom 13.11.2004, S. 18).

⁽²⁾ ABl. L 126 vom 19.5.2005, S. 43.

⁽³⁾ ABl. L 377 vom 31.12.1991, S. 48. Richtlinie geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 284 vom 31.10.2003, S. 1).

ANHANG

„ANHANG

TEIL 1

FRAGEBOGEN ZUR ANWENDUNG DER RICHTLINIE 2003/87/EG

1. Angaben zu der Stelle, die den Bericht vorlegt

1. Name der Kontaktperson:
2. Offizieller Titel der Kontaktperson:
3. Name und Abteilung der Organisation:
4. Anschrift:
5. Telefonnummer mit internationaler Vorwahl:
6. Faxnummer mit internationaler Vorwahl:
7. E-Mail:

2. Zuständige Behörden

Die Fragen 2.1 und 2.2 sind in dem bis 30. Juni 2007 einzureichenden Bericht sowie in den nachfolgenden Berichten zu beantworten, wenn im Berichtszeitraum Änderungen stattgefunden haben.

- 2.1 Bitte Namen und Abkürzung der zuständigen Behörden angeben, die in Ihrem Land mit der Umsetzung des Systems für den Emissionshandel betraut sind.

Bei der Beantwortung dieser Frage bitte die nachstehende Tabelle verwenden. Im Bedarfsfall weitere Zeilen hinzufügen.

Name	Abkürzung	Kontaktadresse

- 2.2 Bitte geben Sie an, welche zuständige Behörde mit jeder der in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Aufgaben betraut ist (Abkürzung der Behörde verwenden).

Bitte die Abkürzung der zuständigen Behörde angeben, die mit jeder der folgenden Aufgaben betraut ist:

Erteilung von Genehmigungen	
Zuteilung von Zertifikaten	
Vergabe von Zertifikaten	
Validierung der Überwachungsmethode	

Entgegennahme und Kontrolle der geprüften Emissionsberichte	
Akkreditierung der prüfenden Instanzen	
Register	
Gewährleistung der Konformität und Durchsetzung	
Ausstellung von ERU als Gastgeberland	
Genehmigung der Verwendung von CER und ERU zwecks Gewährleistung der Konformität	
Verwaltung der Reserve für neue Marktteilnehmer	
Information der Öffentlichkeit	
Versteigerungen	
Verwaltung von einseitigen Einbeziehungen	
Verwaltung von Anlagenfonds	
Sonstiges (bitte angeben): _____	

3. Tätigkeiten und Anlagen

- 3.1 Wie viele der Verbrennungsanlagen hatten am 31. Dezember des Berichtsjahrs eine Feuerungswärmeleistung von über 20 MW, jedoch unter 50 MW? Wie viele CO₂-Äquivalente wurden von diesen Anlagen im Berichtszeitraum ausgestoßen?

Bei der Beantwortung dieser Frage bitte die nachstehende Tabelle verwenden.

	Anzahl	Anteil an der Gesamtzahl von Anlagen bzw. Emissionen
Anzahl von Verbrennungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von über 20 MW, jedoch unter 50 MW		
Von diesen Anlagen ausgestoßene CO ₂ -Äquivalente		

- 3.2 Welche Veränderungen gab es im Berichtszeitraum gegenüber dem nationalen Zuteilungsplan, der am 1. Januar des Berichtsjahrs im gemeinschaftlichen unabhängigen Transaktionsprotokoll als Tabelle registriert war (neue Marktteilnehmer, Stilllegungen, Anlagen, die die Kapazitätsschwellen nicht mehr erreichen)?

Bei der Beantwortung dieser Frage bitte Tabelle 1 von Teil 2 dieses Anhangs verwenden.

- 3.3 Erhielt die zuständige Behörde im Berichtszeitraum Anträge von Betreibern, die einen Fonds im Sinne von Artikel 28 der Richtlinie 2003/87/EG (ET-Richtlinie) bilden wollten? Wenn ja, auf welche in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG aufgeführte Tätigkeit (nachstehend ‚Tätigkeit gemäß Anhang‘) bezog sich der Antrag?

Bei der Beantwortung dieser Frage bitte die nachstehende Tabelle verwenden.

Haupttätigkeit gemäß Anhang I (*)	Anzahl der eingegangenen Anträge	Anzahl der gebildeten Fonds
Energieumwandlung und -umformung		
E1 Feuerungsanlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von über 20 MW (ausgenommen Anlagen für die Verbrennung von gefährlichen Abfällen oder Siedlungsabfällen)		
E2 Mineralölraffinerien		
E3 Kokereien		
Eisenmetallerzeugung und -verarbeitung		
F1 Röst- und Sinteranlagen für Metallerz (einschließlich Sulfiderz)		
F2 Anlagen für die Herstellung von Roheisen oder Stahl (Primär- oder Sekundarschmelzbetrieb), einschließlich Stranggießen, mit einer Kapazität von über 2,5 Tonnen pro Stunde		
Mineralverarbeitende Industrie		
M1 Anlagen zur Herstellung von Zementklinker in Drehrohröfen mit einer Produktionskapazität von über 500 Tonnen pro Tag oder von Kalk in Drehrohröfen mit einer Produktionskapazität von über 50 Tonnen pro Tag oder in anderen Öfen mit einer Produktionskapazität von über 50 Tonnen pro Tag		
M2 Anlagen zur Herstellung von Glas einschließlich Glasfasern mit einer Schmelzkapazität von über 20 Tonnen pro Tag		
M3 Anlagen zur Herstellung von keramischen Erzeugnissen durch Brennen (insbesondere Dachziegel, Ziegelsteine, feuerfeste Steine, Fliesen, Steinzeug oder Porzellan) mit einer Produktionskapazität von über 75 Tonnen pro Tag und/oder einer Ofenkapazität von über 4 m ³ und einer Besatzdichte von über 300 kg/m ³		
Sonstige Industriezweige		
Industrieanlagen zur Herstellung von		
O1 a) Zellstoff aus Holz oder anderen Faserstoffen		
O2 b) Papier und Pappe mit einer Produktionskapazität von über 20 Tonnen pro Tag		
(*) Wenn in einer Anlage mehrere Tätigkeiten stattfinden, bitte die Anlage nur einmal unter ihrer Haupttätigkeit gemäß Anhang I zählen.		

3.4 Gibt es sonstige sachdienliche Informationen zur Einbeziehung von Anlagen und Tätigkeiten in Ihrem Land? Wenn ja, bitte angeben.

4. Genehmigung von Anlagen

Die Fragen 4.1 bis 4.4 sind in dem bis 30. Juni 2007 einzureichenden Bericht sowie in den nachfolgenden Berichten zu beantworten, wenn im Berichtszeitraum Änderungen stattgefunden haben.

4.1 Durch welche Maßnahmen wurde sichergestellt, dass die Betreiber die Auflagen ihrer Genehmigungen zur Emission von Treibhausgasen einhalten?

Anm.: Etwaige bei Verstößen verhängte Straf- und Bußgelder sind nicht hier, sondern unter Abschnitt 11 anzugeben.

Bei der Beantwortung dieser Frage bitte die nachstehende Tabelle verwenden. Im Bedarfsfall weitere Zeilen hinzufügen.

Welche der folgenden Maßnahmen werden in Ihrem Land angewendet (ggf. bitte näher erläutern)?

Das Konto wird bei Unregelmäßigkeiten blockiert	Ja/Nein
Der Verkauf wird bei Unregelmäßigkeiten untersagt	Ja/Nein
Entzug der Genehmigung; Aussetzung der Tätigkeit der Anlage	Ja/Nein
Stichprobenkontrollen oder regelmäßige Kontrollen oder Inspektionen durch die Behörden	Ja/Nein
Konservative Emissionsschätzungen bei Nichtvorlage von Emissionsberichten	Ja/Nein
Die prüfenden Instanzen überprüfen die Einhaltung der Genehmigungsaufgaben	Ja/Nein
Regelmäßige Sitzungen mit Industrie & Verbänden zur Erörterung wichtiger Fragen	Ja/Nein
Vorgabe von spezifischen Formaten und Leitlinien für die Berichterstattung	Ja/Nein
Namentliche Anprangerung von Betreibern, die die Bestimmungen nicht einhalten	Ja/Nein
Sonstiges (bitte angeben): _____	

- 4.2 Wie wird durch das einzelstaatliche Recht eine durchgängige Koordinierung von Auflagen und Genehmigungsverfahren gewährleistet, wenn mehr als eine zuständige Behörde beteiligt ist? Wie findet diese Koordinierung in der Praxis statt?

Bei der Beantwortung dieser Frage bitte die nachstehende Tabelle verwenden. Im Bedarfsfall weitere Zeilen hinzufügen.

Welche der folgenden Aussagen treffen auf Ihr Land zu (ggf. bitte näher erläutern)?

Mehr als eine zuständige Behörde	Ja/Nein
Wenn ja, bitte die folgenden Fragen beantworten	
Zusammenarbeit durch eine Rechts- oder Verwaltungsvorschrift ausdrücklich geregelt	Ja/Nein
Ausschuss, Arbeitsgruppe oder Koordinierung mit regelmäßigen Sitzungen vorgesehen	Ja/Nein
Leitlinien für die Anwendung des einzelstaatlichen Emissionshandelsrechts	Ja/Nein
Auslegungsgruppe zur Klärung von Zweifelsfällen	Ja/Nein
Koordinierung der Verwaltungsakte durch eine zentrale Behörde	Ja/Nein
Schulungen zur Gewährleistung einer kohärenten Anwendung	Ja/Nein
Sonstiges (bitte angeben): _____	

- 4.3 Durch welche Maßnahmen wurde sichergestellt, dass bei Anlagen, deren Tätigkeiten in Anhang I der Richtlinie 96/61/EG des Rates ⁽¹⁾ (IPPC-Richtlinie) aufgeführt sind, die Voraussetzungen und das Verfahren für die Erteilung einer Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen mit denjenigen für die in jener Richtlinie vorgesehene Genehmigung abgestimmt werden? Wurden die Auflagen der Artikel 5, 6 und 7 der Richtlinie 2003/87/EG in die Verfahren der Richtlinie 96/61/EG einbezogen? Wenn ja, wie erfolgte diese Einbeziehung?

Bei der Beantwortung dieser Frage bitte die nachstehende Tabelle verwenden. Im Bedarfsfall weitere Zeilen hinzufügen.

Welche der folgenden Aussagen treffen auf Ihr Land zu (ggf. bitte näher erläutern)?

Die Auflagen der Artikel 5 bis 7 der Richtlinie 2003/87/EG wurden in einzelstaatliches Recht umgesetzt	Ja/Nein
Die Rechtsvorschriften zur Umsetzung der IPPC-Richtlinie sehen keine Emissions- oder Konzentrationsgrenzwerte für CO ₂ vor	Ja/Nein
Integriertes Genehmigungsverfahren im Rahmen der IPPC-Richtlinie und der ET-Richtlinie	Ja/Nein
Gesonderte Genehmigungen für die IPPC-Richtlinie und die ET-Richtlinie	Ja/Nein
Erteilung einer IPPC-Genehmigung setzt eine gültige Genehmigung im Rahmen des Emissionshandelssystems (ETS) voraus	Ja/Nein
Erteilung einer ETS-Genehmigung setzt eine gültige IPPC-Genehmigung voraus	Ja/Nein
Die IPPC-Aufsichtsbehörden prüfen, ob eine ETS-Genehmigung erforderlich ist, und unterrichten die ETS-Aufsichtsbehörden	Ja/Nein
Sonstiges (bitte angeben): _____	

- 4.4 Welche Rechtsvorschriften, Verfahren und Praktiken bestehen für die Aktualisierung der Genehmigungsaufgaben durch die zuständige Behörde gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2003/87/EG?

Bei der Beantwortung dieser Frage bitte die nachstehende Tabelle verwenden. Im Bedarfsfall weitere Zeilen hinzufügen.

Bitte die Rechtsvorschriften zur Umsetzung von Artikel 7 der Richtlinie 2003/87/EG angeben	
Welche der folgenden Bestimmungen, Verfahren und Praktiken werden in Ihrem Land angewendet (ggf. bitte näher erläutern)?	
Änderungen der Art der Anlage oder der Betriebsweise erfordern eine Genehmigung	Ja/Nein
Änderungen der Überwachungsmethode erfordern eine Genehmigung	Ja/Nein
Änderungen sind im Voraus mitzuteilen	Ja/Nein
Stilllegungen sind unverzüglich mitzuteilen	Ja/Nein

⁽¹⁾ ABl. L 257 vom 10.10.1996, S. 26. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 166/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 33 vom 4.2.2006, S. 1).

Sanktionen bei Nichtbefolgung der Aufforderung zur Aktualisierung der Überwachungsmethode	Ja/Nein
Wechsel des Betreibers macht eine Aktualisierung der Genehmigung erforderlich	Ja/Nein
Weniger bedeutende Änderungen werden lediglich aufgezeichnet	Ja/Nein
Sonstiges (bitte angeben): _____	

- 4.5 Wie viele Genehmigungen wurden im Berichtszeitraum aufgrund von Änderungen der Art oder Funktionsweise oder von Erweiterungen von Anlagen durch die Betreiber gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2003/87/EG aktualisiert? Bitte für jede Kategorie (Kapazitätssteigerung oder -verringern, Änderungen der Art des Verfahrens usw.) angeben, wie viele Genehmigungen aktualisiert wurden.

Bei der Beantwortung dieser Frage bitte die nachstehende Tabelle verwenden. Im Bedarfsfall weitere Zeilen hinzufügen.

Bitte die Anzahl von Änderungen je Kategorie angeben:

Änderungen insgesamt	
Rücknahme	
Abgabe	
Übertragung	
Kapazitätssteigerung	
Kapazitätsverringern	
Änderungen bei den Modalitäten der Überwachung und Berichterstattung	
Änderung des Namen der Anlage oder des Betreibers	
Unerhebliche Änderung	
Mitteilung von Änderungen ohne Aktualisierung der Genehmigung	
Sonstiges (bitte angeben): _____	

- 4.6 Gibt es sonstige sachdienliche Informationen zur Genehmigung von Anlagen in Ihrem Land? Wenn ja, bitte angeben.

5. Anwendung der Leitlinien für die Überwachung und Berichterstattung

Frage 5.1 ist in dem bis 30. Juni 2007 einzureichenden Bericht, dem ersten Bericht jedes Handelszeitraums sowie in den nachfolgenden Berichten zu beantworten, wenn im Berichtszeitraum Änderungen stattgefunden haben.

- 5.1 Welche Rechtsakte wurden in Ihrem Land zur Umsetzung der Leitlinien für die Überwachung und Berichterstattung erlassen? Gibt es allgemeine nach den Rechtsvorschriften Ihres Landes zulässige Abweichungen von diesen Leitlinien, beispielsweise für einzelne Brennstoffe oder Tätigkeiten? Wenn ja, bitte angeben.

- 5.2 Welche Ebenen wurden bei den Überwachungsmethoden für die großen Emissionen freisetzenden Anlagen verwendet (vgl. Entscheidung 2004/156/EG der Kommission ⁽²⁾)?

Bei der Beantwortung dieser Frage bitte Tabelle 2 von Teil 2 dieses Anhangs verwenden. Die in Tabelle 2 verlangten Angaben sind nur für die größten unter die ET-Richtlinie fallenden Anlagen zu machen, die zusammen für 50 % der in das Handelssystem einbezogenen Gesamtemissionen verantwortlich sind. Für Quellen in diesen Anlagen mit Emissionen von unter 25 kt CO₂-Äquivalent jährlich brauchen keine Angaben gemacht zu werden.

- 5.3 Wenn für die Überwachungsmethode Ebenen unterhalb der in Tabelle 1 von Abschnitt 4.2.2.1.4 des Anhangs I der Entscheidung 2004/156/EG genannten Mindestebenen akzeptiert wurden, bitte für jede betroffene Anlage angeben: erfasste Emissionen, Tätigkeit, Ebenenkategorie (Daten zur Tätigkeit, spezifischer Heizwert, Emissionsfaktor, Oxidationsfaktor oder Umsetzungsfaktor) sowie das Überwachungskonzept/die Ebene laut Genehmigung.

Bei der Beantwortung dieser Frage bitte Tabelle 3 von Teil 2 dieses Anhangs verwenden. Die in Tabelle 3 verlangten Angaben sind nur für Anlagen zu machen, die bei der Beantwortung von Frage 5.2. nicht berücksichtigt wurden. In den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehene allgemeine Abweichungen sind bei der Beantwortung von Frage 5.1. anzugeben.

- 5.4 Für welche Anlagen wurden zeitweise andere Ebenenkonzepte angewendet als die mit den zuständigen Behörden vereinbarten?

Bei der Beantwortung dieser Frage bitte Tabelle 4 von Teil 2 dieses Anhangs verwenden.

- 5.5 In wie vielen Anlagen fanden kontinuierliche Emissionsmessungen statt? Bitte die Anzahl der Anlagen je Tätigkeit gemäß Anhang I und bei jeder Tätigkeit je Unterkategorie aufgrund der mitgeteilten jährlichen Emissionen angeben (unter 50 kt, 50—500 kt und über 500 kt).

Bei der Beantwortung dieser Frage bitte Tabelle 5 von Teil 2 dieses Anhangs verwenden.

- 5.6 Wie viel CO₂ wurde von Anlagen weitergeleitet? Bitte die Anzahl der Tonnen CO₂, die gemäß Abschnitt 4.2.2.1.2 von Anhang I der Entscheidung 2004/156/EG weitergeleitet wurden, sowie die Anzahl der Anlagen angeben, die CO₂ für jede der in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG aufgeführte Tätigkeit weitergeleitet haben.

Bei der Beantwortung dieser Frage bitte die nachstehende Tabelle verwenden.

Haupttätigkeit gemäß Anhang I	Anzahl Anlagen	Übertragenes CO ₂ [kt CO ₂]	Verwendung des übertragenen CO ₂
E1			
E2			
E3			
F1			
F2			
M1			
M2			
M3			
O1			
O2			

⁽²⁾ ABl. L 59 vom 26.2.2004, S. 1.

- 5.7 Wie viel Biomasse wurde bei den Prozessen verbrannt oder verwendet? Bitte die Menge der Biomasse gemäß der Definition in Absatz 2 Buchstabe d des Anhangs I der Entscheidung 2004/156/EG angeben, die für jede in Anhang I der Richtlinie 2003/87/EG aufgeführte Tätigkeit verbrannt (Tj) oder verwendet (t oder m³) wurde.

Bei der Beantwortung dieser Frage bitte die nachstehende Tabelle verwenden.

Haupttätigkeit gemäß Anhang I	Verbrannte Biomasse [Tj]	Verwendete Biomasse [t]	Verwendete Biomasse [m ³]
E1			
E2			
E3			
F1			
F2			
M1			
M2			
M3			
O1			
O2			

- 5.8 Welche Gesamtmenge Abfall, aufgeschlüsselt nach Abfallarten, wurde als Brennstoff oder als Einsatzstoff verwendet? Welche Gesamtmenge CO₂-Emissionen entstand dabei je Abfallart?

Bei der Beantwortung dieser Frage bitte die nachstehende Tabelle verwenden. Im Bedarfsfall weitere Zeilen hinzufügen.

Abfallart ⁽³⁾	Verwendete/ingesetzte Menge [t]	Verwendete/ingesetzte Menge [m ³]	CO ₂ -Emissionen [t CO ₂]

- 5.9 Bitte Beispiele von Überwachungs- und Berichterstattungsunterlagen zu einigen vorübergehend ausgeschlossenen Anlagen (falls zutreffend) einreichen.

Frage 5.10 ist in dem bis 30. Juni 2007 einzureichenden Bericht sowie in den nachfolgenden Berichten zu beantworten, wenn im Berichtszeitraum Änderungen stattgefunden haben.

⁽³⁾ Bei der Angabe der Abfallarten ist die Klassifizierung gemäß dem ‚Europäischen Abfallverzeichnis‘ zu verwenden (Entscheidung 2000/532/EG der Kommission vom 3. Mai 2000 zur Ersetzung der Entscheidung 94/3/EG über ein Abfallverzeichnis gemäß Artikel 1 Buchstabe a vom 22. Dezember 1994 der Richtlinie 75/442/EWG des Rates über Abfälle und der Entscheidung 94/904/EG des Rates über ein Verzeichnis gefährlicher Abfälle im Sinne von Artikel 1 Absatz 4 der Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle).

- 5.10 Welche Maßnahmen wurden zur Koordinierung der Anforderungen für die Berichterstattung mit bereits bestehenden Anforderungen dieser Art ergriffen, um den Berichterstattungsanforderungen der Unternehmen möglichst gering zu halten?

Bei der Beantwortung dieser Frage bitte die nachstehende Tabelle verwenden. Im Bedarfsfall weitere Zeilen hinzufügen.

Welche der folgenden Aussagen treffen auf Ihr Land zu (ggf. bitte näher erläutern)?

Die Berichterstattungsanforderungen im Rahmen des ETS werden mit anderen Berichterstattungsanforderungen koordiniert	Ja/Nein
Koordinierung mit der Erstellung des Treibhausgasinventars im Rahmen des UNFCCC ⁽⁴⁾ und der Entscheidung 280/2004/EG	
Koordinierung mit dem EPER ⁽⁵⁾	Ja/Nein
Koordinierung mit der IPPC-Richtlinie	Ja/Nein
Koordinierung mit der NEC-Richtlinie ⁽⁶⁾	Ja/Nein
Koordinierung mit der LCP-Richtlinie ⁽⁷⁾	Ja/Nein
Koordinierung mit dem EMEP ⁽⁸⁾	Ja/Nein
Koordinierung mit freiwilligen Vereinbarungen	Ja/Nein
Koordinierung mit anderen Handelssystemen (bitte angeben)	Ja/Nein
EH-Daten können vom statistischen Amt verwendet werden	Ja/Nein
Sonstiges (bitte angeben): _____	

- 5.11 Welche Verfahren oder Maßnahmen wurden angewendet, um die Überwachung und Berichterstattung durch die Betreiber zu verbessern?
- 5.12 Gibt es sonstige sachdienliche Informationen zur Anwendung der Leitlinien für die Überwachung und Berichterstattung in Ihrem Land? Wenn ja, bitte angeben.

6. Regeln für die Prüfung

Frage 6.1 ist in dem bis 30. Juni 2007 einzureichenden Bericht sowie in den nachfolgenden Berichten zu beantworten, wenn im Berichtszeitraum Änderungen stattgefunden haben.

- 6.1 Bitte den Rahmen für die Prüfung von Emissionen, insbesondere die Rolle der zuständigen Behörden und sonstiger prüfender Instanzen sowie etwaige besondere Anforderungen an in einem anderen Land bereits akkreditierte prüfende Instanzen angeben. Bitte Unterlagen mit den Kriterien für die Akkreditierung der prüfenden Instanzen sowie etwaige Prüflinien für die akkreditierten prüfenden Instanzen und Unterlagen einreichen, in denen die Mechanismen für die Überwachung und Qualitätssicherung für die prüfenden Instanzen beschrieben sind, falls vorhanden.

⁽⁴⁾ Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen

⁽⁵⁾ Europäisches Schadstoffemissionsregister (Entscheidung 2000/479/EG der Kommission vom 17. Juli 2000) (ABl. L 192 vom 28.7.2000, S. 36).

⁽⁶⁾ Nationale Emissionshöchstmengen (Richtlinie 2001/81/EG) (ABl. L 309 vom 27.11.2001, S. 22).

⁽⁷⁾ Großfeuerungsanlagen (Richtlinie 2001/80/EG) (ABl. L 309 vom 27.11.2001, S. 1).

⁽⁸⁾ Programm über die Zusammenarbeit bei der Messung und Bewertung der weiträumigen Übertragung von luftverunreinigenden Stoffen in Europa

Bei der Beantwortung dieser Frage bitte die nachstehende Tabelle verwenden. Im Bedarfsfall weitere Zeilen hinzufügen.

Welche der folgenden Aussagen treffen auf Ihr Land zu (ggf. bitte näher erläutern)?

Unabhängige prüfende Instanzen können nach einzelstaatlichen Kriterien akkreditiert werden (wenn ja, bitte einschlägige Unterlagen übermitteln oder Internet-Link angeben)	Ja/Nein
Es wurden einzelstaatliche Leitlinien für die Prüfung ausgearbeitet (wenn ja, bitte einschlägige Unterlagen übermitteln oder Internet-Link angeben)	Ja/Nein
Basieren die einzelstaatlichen Regeln und Verfahren für die Prüfung auf EN 45011 und EA-6/01 ⁽⁹⁾ ?	Ja/Nein
Die prüfenden Instanzen sind gehalten, Verbesserungen für die Überwachung der Anlage zu empfehlen	Ja/Nein
Die zuständige Behörde oder eine andere Einrichtung ist berechtigt, die geprüften Emissionsberichte zu kontrollieren	Ja/Nein
Die zuständige Behörde oder eine andere Einrichtung ist berechtigt, den geprüften Emissionsbericht anzupassen, wenn dieser als unzureichend erachtet wird	Ja/Nein
Die zuständige Behörde oder eine andere Einrichtung überwacht die prüfenden Instanzen (u.a. Stichprobenkontrollen, Schulungen, Verfahren zur Qualitätssicherung und -kontrolle)	Ja/Nein
Die zuständige Behörde ist berechtigt, eine prüfende Instanz für eine Anlage zu benennen	Ja/Nein
In einem anderen Mitgliedstaat akkreditierte prüfende Instanzen müssen ein weiteres Akkreditierungsverfahren durchlaufen	— Nein — Nein, nur formale Anforderungen (Registrierung usw.) — Nein bei prüfenden Instanzen, die in einem Mitgliedstaat akkreditiert sind, der vergleichbare Kriterien anwendet — Ja, vereinfachte Anforderungen — Ja, volle Akkreditierung erforderlich (wenn ja, bitte kurz begründen)
Für in einem anderen Mitgliedstaat akkreditierte prüfende Instanzen wird Kenntnis der Sprache und/oder der einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften verlangt	Ja/Nein
Die zuständige Behörde wendet besondere Verfahren zur Qualitätssicherung/-kontrolle für in einem anderen Mitgliedstaat akkreditierte prüfende Instanzen an	Ja/Nein
Sonstiges (bitte angeben): _____	

- 6.2 Wurden von Betreibern bis zum 31. März Emissionsberichte für den Berichtszeitraum eingereicht, die als unzureichend erachtet wurden? Wenn ja, bitte eine Liste der betroffenen Anlagen einreichen und angeben, warum kein positiver Prüfvermerk ausgestellt wurde.

Bei der Beantwortung dieser Frage bitte Tabelle 6 von Teil 2 dieses Anhangs verwenden. Fälle, in denen die Betreiber keinen Emissionsbericht eingereicht haben, sind bei der Beantwortung von Frage 6.3 anzugeben.

- 6.3 Für wie viele Anlagen wurden bis zum 31. März keine Emissionsberichte für den Berichtszeitraum eingereicht? Bitte die Anzahl der Anlagen, der zugeteilten Zertifikate und der auf den Konten der Betreiber blockierten Zertifikate je Tätigkeit gemäß Anhang I und bei jeder Tätigkeit je Unterkategorie aufgrund der mitgeteilten jährlichen Emissionen angeben (unter 50 kt, 50—500 kt und über 500 kt).

⁽⁹⁾ Leitfaden von EA (Europäische Kooperation für Akkreditierung) für die Anwendung von EN 45011.

Bei der Beantwortung dieser Frage bitte Tabelle 7 von Teil 2 dieses Anhangs verwenden.

- 6.4 Welche Maßnahmen wurden in den Fällen getroffen, in denen ein Betreiber bis zum 31. März des Berichtszeitraums keinen Emissionsbericht eingereicht hat?
- 6.5 Hat die zuständige Behörde unabhängige Kontrollen der geprüften Berichte durchgeführt? Wenn ja, bitte diese zusätzlichen Kontrollen beschreiben und/oder angeben, wie viele Berichte kontrolliert wurden.
- 6.6 Hat die zuständige Behörde den Registerführer angewiesen, die jährlichen geprüften Emissionen für das Vorjahr bei bestimmten Anlagen zu korrigieren, um die Einhaltung der detaillierten Auflagen des Mitgliedstaats gemäß Anhang V der Richtlinie 2003/87/EG zu gewährleisten?

Etwaige Korrekturen in Tabelle 6 von Teil 2 angeben.

- 6.7 Gibt es sonstige sachdienliche Informationen zu den Regeln für die Prüfung in Ihrem Land? Wenn ja, bitte angeben.

7. Führung der Register

Frage 7.1 ist in dem bis 30. Juni 2007 einzureichenden Bericht sowie in den nachfolgenden Berichten zu beantworten, wenn im Berichtszeitraum Änderungen stattgefunden haben.

- 7.1 Bitte etwaige Bedingungen angeben, die von den Kontoinhabern zu unterzeichnen sind, und beschreiben, welche Identitätsprüfung bei Personen erfolgt, die Konten eröffnen wollen (vgl. Verordnung (EG) Nr. 2216/2004 der Kommission ⁽¹⁰⁾).

Bei der Beantwortung dieser Frage bitte die nachstehende Tabelle verwenden.

Bitte Link zu Ihrem Register angeben	
Welche der folgenden Aussagen treffen auf Ihr Land zu (ggf. bitte näher erläutern)?	
Vorliegen spezifischer Bedingungen, die von den Kontoinhabern zu unterzeichnen sind (wenn ja, bitte einschlägige Unterlagen einreichen und Links angeben)	Ja/Nein
Unterschiedliche Identitätsprüfungen für Betreiber und für Einzelpersonen	Ja/Nein
Persönliche Vorstellung bei Identitätsprüfungen für Staatsangehörige im Mitgliedstaat vorgeschrieben ⁽¹¹⁾	Betreiber/Einzelpersonen/Beide/Nein
Identitätsprüfung auf schriftlichem Wege nur für Staatsangehörige ⁽¹²⁾	Betreiber/Einzelpersonen/Beide/Nein
Persönliche Vorstellung bei Identitätsprüfungen für Staatsangehörige anderer Länder vorgeschrieben ⁽¹³⁾	Betreiber/Einzelpersonen/Beide/Nein
Identitätsprüfung auf schriftlichem Wege nur für Staatsangehörige in anderen Ländern ⁽¹⁴⁾	Betreiber/Einzelpersonen/Beide/Nein
Für die Eröffnung eines Betreiberkontos sind eine Kopie des Unternehmensregisters oder ähnliche Unterlagen erforderlich?	Ja/Nein
Für die Eröffnung eines Betreiberkontos sind Unterlagen erforderlich, die das Recht, das Unternehmen zu vertreten, bescheinigen	Ja/Nein
Sonstiges (bitte angeben): _____	

⁽¹⁰⁾ ABl. L 386 vom 29.12.2004, S. 1.

⁽¹¹⁾ Einschließlich Identitätsprüfungen durch Dritte (z.B. Postämter oder Notarskanzleien), bei denen sich der Antragsteller persönlich einzufinden hat.

⁽¹²⁾ Einschließlich elektronischer Verfahren.

⁽¹³⁾ Einschließlich Identitätsprüfungen durch Dritte (z.B. Botschaften), bei denen sich der Antragsteller persönlich einzufinden hat.

⁽¹⁴⁾ Einschließlich elektronischer Verfahren.

- 7.2 Bitte eine Zusammenfassung aller für das nationale Register relevanten Sicherheitswarnungen vorlegen, die im Berichtszeitraum aufgetreten sind, mit Angaben zu ihrer Behandlung und zur benötigten Zeit für die Problemlösung.

Bei der Beantwortung dieser Frage bitte die nachstehende Tabelle verwenden. Im Bedarfsfall weitere Zeilen hinzufügen.

Welche der folgenden Aussagen treffen auf Ihr Land zu (ggf. bitte näher erläutern)?

Es existieren allgemeine Verfahren, um das Auftreten von Sicherheitswarnungen zu verhindern	Ja/Nein
Im Berichtszeitraum sind für das nationale Register relevante Sicherheitswarnungen aufgetreten	Ja/Nein

Wenn ja, bitte nachstehende Tabelle ausfüllen:

Art der Sicherheitswarnung	Anzahl Vorfälle	Zur Lösung benötigte Zeit	Getroffene Maßnahmen

- 7.3 Bitte angeben, wie viele Minuten pro Monat das nationale Register für seine Nutzer im Berichtszeitraum nicht zugänglich war wegen a) vorgesehener Abschaltzeiten und b) unvorhergesehener Probleme.

Bei der Beantwortung dieser Frage bitte die nachstehende Tabelle verwenden.

Monat	Vorgesehene Abschaltzeit [Minuten]	Nicht vorgesehene Abschaltzeit [Minuten]
Januar		
Februar		
März		
April		
Mai		
Juni		
Juli		
August		
September		
Oktober		
November		
Dezember		

- 7.4 Bitte Einzelheiten zu jeder im nächsten Berichtszeitraum geplanten Nachrüstung am nationalen Register aufführen.

Bei der Beantwortung dieser Frage bitte die nachstehende Tabelle verwenden. Im Bedarfsfall weitere Zeilen hinzufügen.

Welche der folgenden Aussagen treffen auf Ihr Land zu (ggf. bitte näher erläutern)?	
Es sind regelmäßige Zeitfenster für die Wartung und Nachrüstung des Registers vorgesehen (wenn ja, bitte Daten angeben)	Ja/Nein
Die Nachrüstung des Registers erfolgt zusammen mit der Nachrüstung des verwendeten Softwaresystems	Ja/Nein
Bitte nähere Angaben zu allen für den nächsten Berichtszeitraum geplanten Nachrüstungen machen	
Datum	Zweck

- 7.5 Gibt es sonstige sachdienliche Informationen zur Führung der Register in Ihrem Land? Wenn ja, bitte angeben.

8. Regeln für die Zuteilung von Zertifikaten — neue Marktteilnehmer — Stilllegungen

Die Fragen 8.1 und 8.2 sind im ersten Bericht nach den einzelnen Notifizierungen und Zuteilungsverfahren gemäß den Artikeln 9 und 11 der Richtlinie 2003/87/EG zu beantworten.

- 8.1 Beschreiben Sie die wichtigsten Erfahrungen und Schlussfolgerungen Ihrer Behörden nach Abschluss des Zuteilungsverfahrens und ihre voraussichtlichen Auswirkungen auf Ihr Vorgehen bei der nächsten Zuteilungsrunde.
- 8.2 Haben Sie Vorschläge zur Verbesserung der Notifizierungs- und Zuteilungsverfahren für die Gemeinschaft insgesamt?
- 8.3 Wie viele Zuteilungen gingen an die in Tabelle 1 aufgeführten neuen Marktteilnehmer (falls zutreffend)? Bitte die Kennung der Anlage für den neuen Marktteilnehmer und die Transaktionskennung für die Zuteilung von Zertifikaten angeben.

Bei der Beantwortung dieser Frage bitte Tabelle 1 von Teil 2 dieses Anhangs verwenden.

- 8.4 Wie viele Zertifikate verblieben am Ende des Berichtszeitraums in etwaigen Reserven für neue Marktteilnehmer, und welchen Anteil machen sie an der ursprünglichen Reserve aus?

Bei der Beantwortung dieser Frage bitte die nachstehende Tabelle verwenden.

Anzahl der am Ende des Berichtszeitraums (31. Dezember jedes Jahres) in der Reserve für neue Marktteilnehmer verbliebenen Zertifikate	
Anteil der in der Reserve für neue Marktteilnehmer verbliebenen Zertifikate in Prozent	

- 8.5 Wenn Ihr Land Zertifikate auf anderem Wege als durch kostenlose Vergabe vergibt, bitte die Art der Zuteilung erläutern (z.B. Beschreibung der Auktionsverfahren).
- 8.6 Wenn die Zuteilung auch über Auktionen erfolgte: wer war zur Teilnahme an einer Auktion berechtigt?

Bei der Beantwortung dieser Frage bitte die nachstehende Tabelle verwenden.

Nur nationale Betreiber	Ja/Nein
Nur Inhaber eines Kontos im nationalen Register	Ja/Nein
Alle Betreiber aus der Gemeinschaft	Ja/Nein
Alle Bieter mit einem Konto in einem Gemeinschaftsregister	Ja/Nein
Sonstige (bitte angeben): _____	

- 8.7 Wenn die Zuteilung auch über Auktionen erfolgte: wie viele Auktionen fanden im Berichtszeitraum statt, wie viele Zertifikate wurden auf den einzelnen Auktion vergeben, welchen Anteil stellen sie an der Gesamtmenge der Zertifikate für den Handelszeitraum dar und wie hoch war der Preis je Zertifikat auf jeder Auktion?

Bei der Beantwortung dieser Frage bitte die nachstehende Tabelle verwenden.

Erfolgte die Zuteilung auch über Auktionen?	Ja/Nein
Wenn ja, bitte die nachstehenden Fragen beantworten:	
Anzahl der im Berichtszeitraum (1. Januar bis 31. Dezember) stattgefundenen Auktionen	
Anzahl der versteigerten Zertifikate (für jede Auktion gesondert)	
Zuschlagspreis (für jede Auktion gesondert)	

- 8.8 Wenn die Zuteilung auch über Auktionen erfolgte: wie wurde mit den auf den Auktionen nicht versteigerten Zertifikaten verfahren?
- 8.9 Wenn die Zuteilung auch über Auktionen erfolgte: wofür wurden die Erlöse verwendet?
- 8.10 Wie wurde mit Zertifikaten verfahren, die zugeteilt, wegen Stilllegung der betreffenden Anlagen im Berichtszeitraum aber nicht vergeben wurden?

Frage 8.11 ist im ersten Bericht nach dem Ende der in Artikel 11 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 2003/87/EG festgelegten Handelszeiträume zu beantworten.

- 8.11 Wurden die am Ende des Handelszeitraums in der Reserve für neue Marktteilnehmer verbliebenen Zertifikate gelöscht oder versteigert?
- 8.12 Gibt es sonstige sachdienliche Informationen zu den Regeln für Zuteilung, neue Marktteilnehmer und Stilllegungen in Ihrem Land? Wenn ja, bitte angeben.

9. Abgabe von Zertifikaten durch Betreiber

- 9.1 Für alle Fälle, in denen ein Konto im Register geschlossen wurde, weil billigerweise nicht zu erwarten steht, dass der Betreiber der Anlage weitere Zertifikate abgibt, bitte erläutern, warum diese Aussicht nicht besteht, und den Umfang der ausstehenden Zertifikate angeben ⁽¹⁵⁾.

Bei der Beantwortung dieser Frage bitte die nachstehende Tabelle verwenden. Im Bedarfsfall weitere Zeilen hinzufügen.

Grund für die Schließung des Kontos	Umfang der ausstehenden Zertifikate [kt CO ₂ -Äquivalent]

- 9.2 Gibt es sonstige sachdienliche Informationen zur Abgabe von Zertifikaten durch Betreiber in Ihrem Land? Wenn ja, bitte angeben.

10. Verwendung von Emissionsreduktionseinheiten (ERU) und zertifizierten Emissionsrechten (CER) im Gemeinschaftssystem

Frage 10.1. ist jährlich zu beantworten, für CER beginnend mit dem 2006 vorzulegenden Bericht und für ERU mit dem 2009 vorzulegenden Bericht.

- 10.1 Wurden ERU und CER ausgestellt, für die eine identische Zahl von Zertifikaten gemäß Artikel 11b Absatz 3 bzw. 4 der Richtlinie 2003/87/EG gelöscht werden musste, weil die Tätigkeiten der JI- oder CDM-Projekte (Joint Implementation bzw. Clean Development Mechanism) die Emissionsmenge von Anlagen, die unter die Richtlinie fallen, reduzieren oder direkt bzw. indirekt begrenzen? Wenn ja, die Menge der gelöschten Zertifikate und die Gesamtzahl der betroffenen Betreiber für die Löschung gemäß Artikel 11b Absatz 3 und Artikel 11b Absatz 4 der Richtlinie getrennt angeben.

Bei der Beantwortung dieser Frage bitte die nachstehende Tabelle verwenden.

	Menge der gelöschten Zertifikate	Anzahl betroffener Betreiber
Löschung gemäß Artikel 11b Absatz 3		
Löschung gemäß Artikel 11b Absatz 4		

Die Fragen 10.2 und 10.3 sind in dem bis 30. Juni 2007 einzureichenden Bericht sowie in den nachfolgenden Berichten zu beantworten, wenn im Berichtszeitraum Änderungen stattgefunden haben.

- 10.2 Welche CER und ERU können in Ihrem Land zur Gewährleistung der Konformität genutzt werden? Bitte etwaige Projektkategorien angeben, die ausgeschlossen sind, abgesehen von den gemäß Artikel 11a Absatz 3 der Richtlinie 2003/87/EG ohnehin ausgeschlossenen Kategorien (aus Nuklearanlagen stammende CER und ERU sowie solche, die von Projektaktivitäten in den Bereichen Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft stammen).

Bei der Beantwortung dieser Frage bitte die nachstehende Tabelle verwenden.

CER und ERU aus allen Projektkategorien können genutzt werden	Ja/Nein
CER und ERU aus bestimmten Projektkategorien sind ausgeschlossen (wenn ja, bitte angeben)	Ja/Nein

⁽¹⁵⁾ Wenn der Umfang der ausstehenden Zertifikate nicht bekannt ist, bitte eine Schätzung der ausstehenden Zertifikate vornehmen, basierend auf dem letzten geprüften Emissionsbericht, den verbleibenden Zertifikaten auf dem Konto und sonstigen der zuständigen Behörde vorliegenden Angaben.

- 10.3 Welche Maßnahmen sollen sicherstellen, dass die einschlägigen internationalen Kriterien und Leitlinien, einschließlich jener im Schlussbericht 2000 der Weltstaudammkonferenz (WCD), bei der Entwicklung von Projekten zur Stromerzeugung aus Wasserkraft mit einer Kapazität von über 20 MW beachtet werden?

Bei der Beantwortung dieser Frage bitte die nachstehende Tabelle verwenden. Im Bedarfsfall weitere Zeilen hinzufügen.

Welche der folgenden Aussagen treffen auf Ihr Land zu (ggf. bitte näher erläutern)?	
Die Projektteilnehmer sind gesetzlich zur Befolgung der WCD-Leitlinien verpflichtet	Ja/Nein
Befolgung der WCD-Leitlinien wird überprüft (wenn ja, bitte Namen der betreffenden Behörde, z.B. der zuständigen Behörde oder der bezeichneten nationalen Behörde angeben)	Ja/Nein
Bei der Entwicklung von großen Projekten zur Stromerzeugung aus Wasserkraft sind weitere internationale Kriterien und Leitlinien zu befolgen (wenn ja, bitte einschlägige Unterlagen einreichen und Links angeben)	Ja/Nein
Sonstiges (bitte angeben):	

- 10.4 Gibt es sonstige sachdienliche Informationen zur Verwendung von ERU und CER im Rahmen des Gemeinschafts-systems in Ihrem Land? Wenn ja, bitte angeben.

11. Gebühren und Abgaben

Die Fragen 11.1 bis 11.4 sind in dem bis 30. Juni 2007 einzureichenden Bericht sowie in den nachfolgenden Berichten nur zu beantworten, wenn im Berichtszeitraum Änderungen stattgefunden haben.

- 11.1 Haben die Betreiber für die Erteilung und Aktualisierung von Genehmigungen Gebühren zu entrichten? Wenn ja, bitte nähere Angaben zu den erhobenen Gebühren, den insgesamt damit erwirtschafteten Einnahmen und zur Verwendung dieser Einnahmen machen.
- 11.2 Haben die Betreiber Gebühren für die Vergabe von Zertifikaten zu entrichten? Wenn ja, bitte nähere Angaben zu den erhobenen Gebühren, den insgesamt damit erwirtschafteten Einnahmen und zur Verwendung dieser Einnahmen machen.
- 11.3 Werden für die Nutzung des Registers Gebühren erhoben? Bitte nähere Angaben machen.

Bei der Beantwortung dieser Frage bitte die nachstehende Tabelle verwenden. Im Bedarfsfall weitere Zeilen hinzufügen.

Welche der folgenden Aussagen treffen auf Ihr Land zu (ggf. bitte näher erläutern)?	
Für die Nutzung des Registers werden Gebühren erhoben	Betreiber: Ja/Nein Einzelpersonen: Ja/Nein
Unterschiedliche Gebühren für Betreiber und Einzelpersonen	Ja/Nein
Gebühren für die Eröffnung eines Kontos ⁽¹⁶⁾	Betreiber: ... EUR einmalig/pro Handelszeitraum Einzelpersonen: ... EUR einmalig/pro Handelszeitraum
Jährliche Gebühr für die Führung des Kontos ⁽¹⁷⁾	Betreiber: ...EUR pro Jahr Einzelpersonen: ...EUR pro Jahr
Sonstiges (bitte angeben):	

⁽¹⁶⁾ Bitte auch den jeweiligen Zeitraum angeben (einmalig/pro Handelszeitraum).

⁽¹⁷⁾ Wenn die Gebühr von der Zuteilung abhängt, bitte ggf. Mindest- und Höchstgebühr sowie die Formel angeben, nach der die Gebühr berechnet wird.

- 11.4 Gibt es sonstige sachdienliche Informationen zu Gebühren und Abgaben im Rahmen des Gemeinschaftssystems in Ihrem Land? Wenn ja, bitte angeben.

12. Fragen betreffend die Einhaltung der ET-Richtlinie

Frage 12.1 ist in dem bis 30. Juni 2007 einzureichenden Bericht sowie in den nachfolgenden Berichten zu beantworten, wenn im Berichtszeitraum Änderungen stattgefunden haben.

- 12.1 Bitte die einschlägigen nationalen Bestimmungen und die Sanktionen bei Verstößen gegen die nationalen Bestimmungen gemäß Artikel 16 Absatz 1 der ET-Richtlinie angeben.

Bei der Beantwortung dieser Frage bitte die nachstehende Tabelle verwenden. Im Bedarfsfall weitere Zeilen hinzufügen.

Art des Verstoßes	Einschlägige nationale Bestimmung	Bußgelder [EUR]		Haft [Monate]	
		Min.	Max.	Min.	Max.
Betrieb der Anlage ohne Genehmigung					
Verstöße gegen die Verpflichtungen in Bezug auf Überwachung und Berichterstattung					
Nicht mitgeteilte Änderungen an der Anlage					
Sonstiges (bitte angeben)					

- 12.2 Für Sanktionen, die gemäß Artikel 16 Absatz 1 der ET-Richtlinie für Verstöße gegen nationale Bestimmungen verhängt wurden, bitte die jeweiligen nationalen Bestimmungen angeben, den Verstoß kurz beschreiben und die verhängten Sanktionen nennen.

Bei der Beantwortung dieser Frage bitte die nachstehende Tabelle verwenden. Im Bedarfsfall weitere Zeilen hinzufügen.

Verstoß	Nationale Bestimmung	Verhängte Sanktion	
		Bußgelder [EUR]	Haft [Monate]

- 12.3 Bitte die Namen der Betreiber angeben, denen Sanktionen wegen Emissionsüberschreitungen gemäß Artikel 16 Absatz 3 der ET-Richtlinie auferlegt wurden.

Bei der Beantwortung dieser Frage genügt ein Verweis auf den Ort der Veröffentlichung der Namen gemäß Artikel 16 Absatz 2 der ET-Richtlinie.

- 12.4 Gibt es sonstige sachdienliche Informationen zur Einhaltung der ET-Richtlinie in Ihrem Land? Wenn ja, bitte angeben.

13. Rechtlicher Status der Zertifikate und steuerliche Behandlung

Die Fragen 13.1 bis 13.8 sind in dem bis 30. Juni 2007 einzureichenden Bericht sowie in den nachfolgenden Berichten nur zu beantworten, wenn im Berichtszeitraum Änderungen stattgefunden haben.

- 13.1 Welchen rechtlichen Status hat ein Zertifikat (Ware/Finanzinstrument) im Hinblick auf die Finanzvorschriften?
- 13.2 Welchen rechtlichen Status haben Zertifikate und Emissionen im Hinblick auf die Rechnungslegung?
- 13.3 Wurden spezifische Rechnungslegungsbestimmungen für Zertifikate festgelegt oder erlassen? Wenn ja, bitte kurz beschreiben.
- 13.4 Wird bei Transaktionen mit Zertifikaten Mehrwertsteuer fällig?
- 13.5 Wird bei der Vergabe von Zertifikaten Mehrwertsteuer fällig?
- 13.6 Wenn Ihr Land Zertifikate gegen Bezahlung vergibt, wird bei der Transaktion Mehrwertsteuer fällig?
- 13.7 Unterliegen Gewinne oder Verluste aus Transaktionen mit Zertifikaten einer besonderen Einkommenssteuer (z.B. besondere Tarife)?
- 13.8 Gibt es sonstige sachdienliche Informationen zum rechtlichen Status und zur steuerlichen Behandlung von Zertifikaten in Ihrem Land? Wenn ja, bitte angeben.

14. Zugang zu Informationen gemäss Artikel 17 der ET-Richtlinie

- 14.1 Auf welchem Wege werden Entscheidungen über die Zuteilung von Zertifikaten, Informationen über Projektaktivitäten, an denen ein Mitgliedstaat teilnimmt oder für die er private oder öffentliche Stellen zur Teilnahme ermächtigt, sowie die Berichte über Emissionen, die im Rahmen der Genehmigungen zur Emission von Treibhausgasen erstellt und der zuständigen Behörde vorgelegt werden, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht?

Bei der Beantwortung dieser Frage bitte die nachstehende Tabelle verwenden.

Art der Information	Informationen sind der Öffentlichkeit zugänglich	Wo sind die zugänglichen Informationen zu finden?		
		Internet ⁽¹⁸⁾	Amtliche Veröffentlichung ⁽¹⁹⁾	Sonstiges (bitte angeben)
Bestimmungen für die Zuteilung	Ja/Nein/nur auf Antrag			
NAP-Tabelle	Ja/Nein/nur auf Antrag			
Änderungen bei der Liste der Anlagen	Ja/Nein/nur auf Antrag			
Geprüfte Emissionsberichte	Ja/Nein/nur auf Antrag			
Projekttätigkeiten	Ja/Nein/nur auf Antrag			
Genehmigung zur Emission von Treibhausgasen	Ja/Nein/nur auf Antrag			
Verlangte Angaben gemäß Anhang XVI der Verordnung (EG) Nr. 2216/2004	Ja/Nein/nur auf Antrag			
Sonstiges (bitte angeben):				

- 14.2 Gibt es sonstige sachdienliche Informationen zum Zugang zu Informationen gemäß Artikel 17 der ET-Richtlinie in Ihrem Land? Wenn ja, bitte angeben.

15. Sonstige Bemerkungen

- 15.1 Wurden in Ihrem Land öffentliche Studien über die Umsetzung und Weiterentwicklung des europäischen Emissionshandelssystems durchgeführt? Wenn ja, bitte das Dokument angeben (Referenz oder Internet-Link) und einen Abriss der Studie einreichen.
- 15.2 Geben in Ihrem Land bestimmte Fragen der Umsetzung Anlass zur Sorge? Wenn ja, bitte angeben.

⁽¹⁸⁾ Bitte Web-Adresse angeben.

⁽¹⁹⁾ Bitte Titel angeben.

TEIL 2

Tabelle 1:

Änderungen an der Liste der Anlagen

Mitgliedstaat:

Berichtszeitraum:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J
Genehmigungskennung	Anlage	Anlagenkennung Betreiber Name	Haupttätigkeit gemäß Anhang I ^(a)	Sonstige Tätigkeiten gemäß Anhang I ^(a)	Haupttätigkeit, die nicht unter Anhang I fällt ^(b)	Veränderung gegenüber Anlagen, die im NAP erfasst sind ^(c)	Zugewiesene oder vergebene Zertifikate ^(d) Menge	Jahr(e)	Transaktionskennung ^(e)

^(a) In einer Anlage können Tätigkeiten stattfinden, die unter verschiedene Bezeichnungen fallen. Alle relevanten Tätigkeiten sollten angegeben werden. Bitte die in der Tabelle unter Frage 3.3 genannten Codes für Tätigkeiten gemäß Anhang I verwenden.

^(b) Die Haupttätigkeit einer Anlage muss keine Tätigkeit gemäß Anhang I sein. Bitte ausfüllen, wo relevant.

^(c) Bitte angeben, ob „neuer Marktteilnehmer“, „Stilllegung“ oder „unterhalb der Kapazitätsschwellen“.

^(d) Bei neuen Marktteilnehmern bitte die Jahre angeben, für die die Menge der Zertifikate zugeteilt war. Bei Schließungen bitte ggf. Zertifikate angeben, die im verbleibenden Teil des Handelszeitraums vergeben wurden.

^(e) Bei neuen Marktteilnehmern bitte die zugehörige Kennung für die Vergabe der Zertifikate angeben.

Angewandte Überwachungsverfahren (nur bei Anlagen, die zusammen für 50 % der in das Handelssystem einbezogenen Gesamtemissionen verantwortlich sind. Für Quellen in diesen Anlagen mit Emissionen von unter 25 kt CO₂-Äquivalent jährlich brauchen keine Angaben gemacht werden.)

Tabelle 2:

Mitgliedstaat:

Berichtszeitraum:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	
Genehmigungskennung	Anlagenkennung	Anlage Haupttätigkeit gemäß Anhang I ⁽⁴⁾	Gesamtemissionen jährlich ⁽⁵⁾ t CO ₂	Tätigkeit gemäß Anhang I ⁽⁴⁾	Emissionsquelle		Tätigkeitsdaten	Gewählte Stufe ⁽⁶⁾		Oxidationsfaktor	Emissionsfaktor	Emissionsfaktor	Wert		Oxidationsfaktor	
					Brennstoff oder Art der Tätigkeit ⁽⁴⁾	Verursachte Emissionen ⁽⁶⁾ t CO ₂		Emissionenfaktor	Spezifischer Heizwert				Spezifischer Heizwert	Einheit ⁽⁷⁾		Einheit ⁽⁸⁾

⁽⁴⁾ In einer Anlage können Tätigkeiten stattfinden, die unter verschiedene Bezeichnungen fallen. Es sollte die Haupttätigkeit gemäß Anhang I angegeben werden. Bitte die in der Tabelle zu Frage 3.3 genannten Codes für Tätigkeiten gemäß Anhang I verwenden.

⁽⁵⁾ Geprüfte Emissionen, wenn verfügbar, andernfalls die vom Betreiber übermittelten Emissionen.

⁽⁶⁾ In einer Anlage können Tätigkeiten stattfinden, die unter verschiedene Bezeichnungen fallen. Für jeden Brennstoff oder jede Art von Tätigkeit ist die Tätigkeit gemäß Anhang I anzugeben. Bitte die in Tabelle 1 genannten Codes für Tätigkeiten gemäß Anhang I verwenden.

⁽⁷⁾ Steinkohle, Erdgas, Stahl, Kalk usw.: bitte getrennte Zeile für jeden Brennstoff oder jede Tätigkeit verwenden, wenn in der gleichen Anlage mehr als ein Brennstoff verwendet wird oder mehr als eine Tätigkeit vorkommt.

⁽⁸⁾ Nur auszufüllen, wenn die Emissionen berechnet werden.
kg CO₂/kWh, t CO₂/kg usw.

⁽⁹⁾ kJ/kg, kJ/m³ usw.

Tabella 3:
Angewandte Überwachungsverfahren bei Anlagen, für die die Mindestebenen gemäß Tabelle 1 des Abschnitts 4.2.2.1.4 der Entscheidung 2004/156/EG nicht angewendet werden konnten

Mitgliedstaat:

Berichtszeitraum:

A Genehmigungs- kennung	B Anlage Anlagenkennung	C Tätigkeit gemäß Anhang I (4)	D Gesamtemissionen jährlich t CO ₂	E Betroffener Überwachungs- parameter (5)	F Mindestebene gemäß der Entscheidung 2004/156 Ebene	G Angewendete Ebene	H Grund für die niedrigere Ebene (6)	I Niedrigere Ebene zulässig bis (6) Monat/Jahr

(4) In einer Anlage können Tätigkeiten stattfinden, die unter verschiedene Bezeichnungen fallen. Es sollte die Haupttätigkeit angegeben werden. Bitte die in der Tabelle zu Frage 3.3 genannten Codes für Tätigkeiten gemäß Anhang I verwenden.

(5) Bitte folgende Kennzeichnungen verwenden: Tätigkeitsdaten (AD), spezifischer Heizwert (NCV), Emissionsfaktor (EF), Zusammensetzungsdaten (CD), Oxidationsfaktor (OF), Umsetzungsfaktor (CF). Wenn mehrere Werte in einer Anlage betroffen sind, eine Zeile je Wert ausfüllen.

(6) Bitte folgende Kennzeichnungen verwenden: aus technischen Gründen nicht möglich, unverhältnismäßig hohe Kosten, Sonstiges (bitte angeben).

(7) Wenn die niedrigere Ebene nur für eine begrenzte Zeit zulässig ist, bitte angeben, bis zu welchem Datum. Andernfalls frei lassen.

Tabelle 4:
Vorübergehende Änderung der Überwachungsmethode

Mitgliedstaat:

Berichtsjahr:

A Genehmigungs- kennung	B Anlage	C Tätigkeit gemäß Anhang I (*)	D Gesamtemissionen jährlich t CO ₂	E Betroffener Überwa- chungsparameter (†)	F Ursprünglich geneh- migte Methode Ebene	G Vorübergehend angewendete Methode Ebene	H Grund für die vorübergehende Änderung (‡)	I Zeitraum der vorübergehenden Aussetzung bis zur Wiederanwendung des angemessenen Ebenenkonzepts Beginn Monat/Jahr	J Ende Monat/Jahr

(*) In einer Anlage können Tätigkeiten stattfinden, die unter verschiedene Bezeichnungen fallen. Es sollte die Haupttätigkeit angegeben werden. Bitte die in der Tabelle zu Frage 3.3 genannten Codes für Tätigkeiten gemäß Anhang I verwenden.

(†) Bitte folgende Kennzeichnungen verwenden: Tätigkeitsdaten (AD), spezifischer Heizwert (NCV), Emissionsfaktor (EF), Zusammensetzungsdaten (CD), Oxidationsfaktor (OF), Umsetzungsfaktor (CF). Wenn mehrere Werte in einer Anlage betroffen sind, eine Zeile je Wert ausfüllen.

(‡) Bitte folgende Kennzeichnungen verwenden: Messgerätefehler (FMD), vorübergehendes Fehlen von Daten (TLD), Änderungen an der Anlage, Art des Brennstoffs usw. (CIF), sonstige (bitte angeben).

Tabella 5:
Zahl der Anlagen, in denen eine kontinuierliche Emissionsmessung erfolgt

Mitgliedstaat:

Berichtsjahr:

A	B	C	D
Haupttätigkeit gemäß Anhang I ^(*)	< 50 000 t CO ₂ e	50 000 bis 500 000 t CO ₂ e	> 500 000 t CO ₂ e
E1			
E2			
E3			
F1			
F2			
M1			
M2			
M3			
O1			
O2			

^(*) Codes für die Tätigkeiten gemäß Anhang I; siehe Tabelle unter Frage 3.3. Wenn in einer Anlage mehr als eine Tätigkeit stattfindet, sollte die Anlage nur einmal unter ihrer Haupttätigkeit gemäß Anhang I gezählt werden.

Tabella 6:
Emissionsberichte gemäß Artikel 14 Absatz 3 der ET-Richtlinie, die für unzureichend befunden wurden

Mitgliedstaat:

Berichtsjahr:

A Genehmigungskennung Anlage	B Anlagenkennung	C Von den Anlagen gemeldete Emissionen t CO ₂	D Gelöschte Zertifikate t CO ₂	E Auf dem Konto des Betreibers blockierte Zertifikate t CO ₂	F Grund für die Verweigerung eines positiven Prüfvermerks ^(*)	G Korrektur der geprüften Emissionen durch die zuständige Behörde t CO ₂

^(*) Bitte folgende Kennzeichnungen verwenden: Unstimmigkeiten bei den mitgeteilten Daten (NFI), Sammlung der Daten erfolgte nicht nach den geltenden wissenschaftlichen Standards (NASS), Berichte der Anlage sind unvollständig und/oder nicht stimmig (RNC), der Prüfer hatte nicht Zugang zu allen Orten und Informationen, die im Zusammenhang mit der Prüfung standen (VNA), es wurde kein Bericht erstellt (NR), sonstiges (bitte angeben).

Tabella 7:
Anlagen, für die bis zum 31. März des Berichtszeitraums keine Emissionsberichte vorgelegt wurden

Mitgliedstaat:

Berichtszeitraum:

A	B	C	D	E	F	G	H	I	J
Haupttätigkeit gemäß Anhang I ^(*)	Anzahl nicht vorgelegter Emissionsberichte	< 50 000 t CO ₂ e Zuteilung t CO ₂	Auf dem Konto des Betreibers blockierte Zertifikate t CO ₂	Anzahl nicht vorgelegter Emissionsberichte	50 000 bis 500 000 t CO ₂ e Zuteilung t CO ₂	Auf dem Konto des Betreibers blockierte Zertifikate t CO ₂	Anzahl nicht vorgelegter Emissionsberichte	> 500 000 t CO ₂ e Zuteilung t CO ₂	Auf dem Konto des Betreibers blockierte Zertifikate t CO ₂
E1									
E2									
E3									
F1									
F2									
M1									
M2									
M3									
O1									
O2									

^(*) Codes für die Tätigkeiten gemäß Anhang I: siehe Tabelle unter Frage 3.3. Wenn in einer Anlage mehr als eine Tätigkeit stattfindet, sollte die Anlage nur einmal unter ihrer Haupttätigkeit gemäß Anhang I gezählt werden.